

Wahlvordruck G5

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

ist in folgende ^{Zahl} 40 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Heiligkreuzschule	Schleifanger 1	ja
2	Jean-Paul-Schule 1	Neustadter Str. 5	ja
3	Jean-Paul-Schule 2	Neustadter Str. 5	ja
4	Jugendheim CoJe	Rosenauer Str. 45	ja
5	Treff am Bürglaßschlösschen	Oberer Bürglaß 3	ja
6	Gustav-Dietrich-Haus	Allee 12	nein
7	Staatliche Berufsschule II	Kanalstr. 1	ja
8	Staatliche Berufsschule I	Plattenäcker 30	ja
9	Staatliche Realschule II	Thüringer Str. 5-7	ja
10	Rückertschule	Löwenstr. 28	ja
11	Pestalozzischule 1	Seidmannsdorfer Str. 72	ja
12	Pestalozzischule 2	Seidmannsdorfer Str. 72	ja
13	Gymnasium Ernestinum	Untere Realschulstraße 2	ja
14	Pestalozzischule 3	Seidmannsdorfer Str. 72	ja
15	Gymnasium Casimirianum 1	Gymnasiumsgasse 2	ja
16	Gymnasium Albertinum	Untere Anlage 1	ja
17	Grünflächenamt-Verwaltung	Glockenberg 27	(X)
18	Gymnasium Casimirianum 2	Gymnasiumsgasse 2	ja
19	Melchior-Franck-Schule 1	Baumschulenweg 47	ja
20	Heimatringschule 1	Heimatring 58	(X)
21	Heimatringschule 2	Heimatring 58	nein
22	Schule Ketschendorf 1	Neue Heimat 5	nein
23	Bürgerhaus Wüstenahorn	Karl-Türk-Str. 39	ja
24	Bürgerhaus Wüstenahorn	Karl-Türk-Str. 39	ja
25	Staatliche Wirtschaftsschule 1	Schulstr. 7	nein
26	Schule Neuses	Friedrich-Rückert-Str. 47	nein
27	Melchior-Franck-Schule 2	Baumschulenweg 47	ja
28	Kinderhaus Seidmannsdorf	Wildrosenweg 5	nein
29	Rolf-Forkel-Halle Lützelbuch	Hofwiese 9	ja
30	Gemeindehaus Rögen	Motschental 4 a	nein
31	Schule Creidlitz 1	Florianweg 3	nein
32	Schule Creidlitz 2	Florianweg 3	nein
33	Schule Beiersdorf 1	Akazienweg 6	nein
34	Schule Scheuerfeld 1	Hirtengasse 9	(X)
35	Schule Scheuerfeld 2	Hirtengasse 9	nein
36	Schule Ketschendorf 2	Neue Heimat 5	nein
37	Mehrzweckhaus Neu- u. Neershof	Neerschofer Str. 140	ja
38	Gemeinschaftshaus Bertelsdorf	Christenstr. 12	ja
39	Staatliche Wirtschaftsschule 2	Schulstr. 7	nein
40	Schule Beiersdorf 2	Akazienweg 6	nein

3. Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um
15 Uhr in Gymnasium Casimiranum, Gymnasiumsgasse 2, 96450 Coburg

Gymnasium Albertinum, Untere Anlage 1, 96450 Coburg
zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

29.01.2025

Unterschrift

